

RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 4 BauNVO ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB MAS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSGRÜN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN FUBWEG

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB **ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR** ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ABWASSER REGENRÜCKHALTEBECKEN

GRÜNFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE GEHÖLZSTREIFEN

LÄRMSCHUTZWALL PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MABNAHMEN § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND

LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

LAAMPEGELBEREICH III

LÄRMPEGELBEREICH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM § 9 Abs. 1 SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM Nr. 24 BauGB SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

FIRSTRICHTUNG II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN BÖSCHUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)

HÖHENPUNKTE

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

1.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO) Die Firsthöhe der Gebäude darf 10,0 m über Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.

1.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die zulässigen Grundflächen für Grundstücke mit 2 Wohneinheiten, Doppelhaushälften und sog. Pfeifenstielgrundstücken dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO

bezeichneten Anlagen bis zu 75 von Hundert überschritten werden. 2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 und § 23 BauNVO, § 16 BauNVO) 2.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO - soweit es sich um Gebäude handelt- und überdachte Stellplätze und Garagen müssen von der erschließungsseitigen Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5,00 m Stauraum einhalten.

2.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / ABWEICHUNGEN VOM BAUFENSTER (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die Baufenster dürfen auf den den Erschließungsstraßen (Straßenbegrenzungslinie) abgewandten

3. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

Gebäudeseiten für Wintergärten überschritten werden.

In einem Einzelhaus sowie in einer Doppelhaushälfte sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite darf nicht mehr als 0,50 m über der zugehörigen Straßenhöhe liegen. Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschießungsanlage abgewandten Gebäudefront.

Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 MINDESTBEPFLANZUNG

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro Baugrundstück mindestens ein Baum zu pflanzen. (vgl. Grünordnungsplan)

5.2 FLÄCHENHAFTE GEHÖLZANPFLANZUNG Die Flächen sind dicht mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je m² ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen. (vgl. Grünordnungsplan)

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAß-NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 BEFESTIGUNG DER STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Für die Befestigungen der Stellplätze und Zufahrten sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

BAUMSTANDORTE Die auf den Verkehrsflächen festgesetzten Baumstandorte können zu Gunsten einer zweckmäßigen Erschließung der Baugrundstücke verschoben werden. Zwischen dem einzelnen Baum und den

8. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grundstückszufahrten ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Innerhalb des gekennzeichneten Lärmpegelbereiches III sind nach § 9 (1) 24 BauGB Vorkehrungen zum

Schutz vor Straßenverkehrslärm zu treffen. An den östlichen, nördlichen und südlichen Gebäudeseiten im Lärmpegelbereich III müssen die Außenbauteile im Ober-/ Dachgeschoss mindestens folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung beaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

Lärmpegelbereich (LPB) Aufenthaltsräume in Wohnungen

9.1 GEBÄUDEFASSADEN

LPB III erf. R'w,res=

i.V. mit § 92 LBO

Es sind ausschliesslich Ziegel, Putz und Holzfassaden zulässig. Mit anderen Materialien und Farben sind Teilflächen bis zu 25 % der Außenwandflächen zulässig.

9.2 GARAGEN UND CARPORTS

Kabelleitungen sind unterirdisch zu verlegen

Für Garagen und Carports sind die gleichen Materialien wie für die Wohngebäude und Holz zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 10.01.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2007 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Burg westlich Strandallee und nördlich Grüner Weg - Reiterkoppel -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

FEHMARN

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.06.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 18.01.2007 und im "Fehmarnsches Tageblatt" am
- 1b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.01.2007 durchgeführt worden.
- 1c) Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.02.2006
- 1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) BauBG sind mit Schreiben vom 15.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auf-
- 1e) Die Stadtvertretung hat am 30.01.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.02.2007 bis zum 23.03.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.02.2007 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und am 15.02.2007 durch Abdruck im "Fehmarnsches Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1g) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

Burg a.F., 11.01.2001



ONW-Whe (Otto-Uwe Schmiedt) Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 29.09.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheini

Oldenburg i. H., 1.9. IULI 2007

Öffentl. best. Verm.-Ing. -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg a.F., 26.07. 2007



4) Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden yon allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 3/12 P12 \$.03: 0) durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmamsches Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen Die Satzung ist mithin am .01.08.2007 in Kraft getreten.

Burg a.F., 07.09.200}



10 lear you (Otto-Uwe Schmiedt) Bürgermeister -/

SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 68

für ein Gebiet in Burg westlich Strandallee und nördlich Grüner Weg Reiterkoppel -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 28. Juni 2007

